

Bezugsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

1. Auftragserteilung, abweichende Bedingungen

- 1.1 Lieferungen und Leistungen jeder Art beziehen wir ausschließlich zu diesen Bezugsbedingungen und etwaigen dem Auftragnehmer bekanntgegebenen Sonderbedingungen.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung unsererseits. Weder unterlassener Widerspruch noch Zahlung oder Abnahme der Ware stellt eine Anerkennung fremder Geschäftsbedingungen dar.

2. Preise

Die bei Auftragserteilung vereinbarten Preise sind Festpreise und beinhalten alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Nebenleistungen.

3. Abnahme, Mängelrüge, Gewährleistung, Kostenersatz

- 3.1 Zur Abnahme bedarf es einer ausdrücklichen Erklärung unsererseits.
- 3.2 Eine Mängelrüge im Sinne der gesetzlichen Vorschriften ist durch uns rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb fünf Arbeitstagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Entdeckung nach Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab sicherer Feststellung des Mangels, beim Auftragnehmer eingeht.
- 3.3 Gelieferte Waren müssen zum Zeitpunkt der Lieferung, Maschinen, Anlagen und Leistungen zum Zeitpunkt der Abnahme dem neuesten Stand der Technik und den auf sie anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen.
- 3.4 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 3.5 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 3.6 Bei Rücktritt oder Ersatzlieferung hat der Auftragnehmer alle Kosten zu ersetzen, die uns im Rahmen des vertraglich vorausgesetzten bestimmungsmäßigen Gebrauchs durch Einbau, Montage und Transport der mangelhaften Ware entstehen. Kommt der Auftragnehmer seiner Rücknahmeverpflichtung trotz Mahnung nicht nach, sind wir berechtigt, mangelhafte Ware selbst oder durch beauftragte Dritte auf Kosten des Auftragnehmers auszubauen und einzulagern. Es bleibt uns unbenommen, daneben gesetzlich gebene Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
- 3.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Abnahme bzw. ab abgeschlossener Lieferung. Prüft der Auftragnehmer mit unserem Einverständnis das Vorhandensein eines Mangels oder beseitigt er einen Mangel, ist der Ablauf der Verjährung von Gewährleistungsansprüchen, beginnend mit dem Tag des Eingangs der Mängelanzeige beim Auftragnehmer entsprechend § 203 BGB gehemmt.

4. Haftungsfreistellung

Ist dem Auftragnehmer bekannt, dass gelieferte Ware von uns weiterveräußert wird und ist dem Auftragnehmer bekannt, in welchem Land unser Abnehmer seinen Sitz hat, so stellt uns der Auftragnehmer auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, die unser Abnehmer aufgrund der Lieferung mangelhafter Ware oder anderweitig nicht vertragskonformer Leistung gegen uns geltend machen kann, sei es aufgrund gesetzlicher Bestimmungen materiellen deutschen Rechtes, sei es aufgrund gesetzlicher Bestimmungen materiellen Rechtes des Landes, in dem unser Abnehmer seinen Sitz hat. Soweit der Auftragnehmer aus Produkthaftung für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Beruht der Anspruch unseres Abnehmers auf einer Obliegenheitsverletzung unsererseits, entfällt die Freistellung.

5. Eigentum

- 5.1 Wir erkennen nur den einfachen Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers an.
- 5.2 Von uns beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Wird es be- oder verarbeitet, erstreckt sich unser Eigentum auf die neue Sache. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Wertes unseres Materials (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den fremden Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.

6. Modelle, Zeichnungen

Modelle, Gesenke, Matrizen, Muster, Zeichnungen u. a., die wir zur Ausführung eines Auftrages zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und sind unter Wahrung unserer Urheberrechte geheimzuhalten. Sie dürfen ohne unsere vorherige Genehmigung weder Dritten zur Einsicht oder Verfügung überlassen noch zur Herstellung von Waren für Dritte benutzt noch vervielfältigt werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden und uns nach Abwicklung des Auftrages unverzüglich zurückzusenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung eines Vertrages; sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

7. Rechte Dritter

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften dafür, dass die Verwendung oder Weiterveräußerung der bestellten Ware/Leistung ohne Verletzung von Rechten Dritter einschließlich der gewerblichen Schutzrechte und der Legierungspatente zulässig ist. Er stellt uns bei Verletzungen von Rechten Dritter auf erste Anforderung hin von allen Ansprüchen frei, die Dritte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gegen uns geltend machen. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Diese Verpflichtungen gelten für Ansprüche aufgrund ausländischer gesetzlicher Bestimmungen nur, wenn dem Auftragnehmer bekannt ist, dass und in welchem Land wir vom Auftragnehmer gelieferte Ware weiterveräußern oder in welchem Land wir vom Auftragnehmer erbrachte Leistungen anwenden.

8. Liefervorschriften

- 8.1 Bestellen wir Liefermengen „exakt“, so sind die Bestellmengen genau einzuhalten. Im übrigen werden Mehr- oder Mindermengen bis 5 % unter angemessener Preis Anpassung akzeptiert.
- 8.2 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 8.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, darf der Auftragnehmer nachweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat oder uns kein bzw. ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 8.4 Zurückgesandte Verpackung ist uns zu vollem Wert gutzuschreiben.
- 8.5 Jeder Lieferung sind ordnungsgemäß ausgefüllte Lieferscheine mit Angabe der RHEINZINK-Bestellnummer beizufügen. Andernfalls sind wir nach unserer Wahl und auf Kosten des Auftragnehmers berechtigt die Lieferung zurückzusenden oder bis zur Übermittlung ordnungsgemäßer Lieferscheine auf Gefahr des Auftragnehmers zu lagern. Rücksendung gilt dabei nicht als Rücktritt vom Vertrag. Bei Lieferung an Dritte in unserem Auftrag sind uns Versandpapier-Duplikate zuzuleiten.

9. Gefahr

Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, reist gelieferte Ware auf Gefahr des Auftragnehmers.

10. Rechnungsstellung, Zahlung

- 10.1 Die Rechnung ist uns in doppelter Ausfertigung unter Angabe der RHEINZINK-Bestellnummer mit Position, Nummer und Datum des Lieferscheines, Menge und genauer Bezeichnung der gelieferten Waren bzw. der erbrachten Leistungen zuzusenden.
- 10.2 Unvollständige Rechnungen gelten bis zur Vervollständigung entsprechend Ziff. 10.1 als noch nicht erteilt. Eine Zahlungsfrist beginnt erst nach Eingang der vollständigen Rechnung.
- 10.3 Zahlungen leisten wir, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang ordnungsgemäßer Rechnungen und Erhalt vollständiger Lieferung mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.
- 10.4 Vereinbarte Anzahlungen sind nicht vor Übergabe einer unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer erstklassigen deutschen Geschäftsbank fällig.
- 10.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

11. Abtretung

Rechte des Auftragnehmers aus diesem Vertrag sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung übertragbar. Ausgenommen sind Vorausabtretungen, die der Auftragnehmer für von ihm unter verlängertem Eigentumsvorbehalt bezogene Ware vorgenommen hat.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

- 12.1 Gerichtsstand ist für beide Teile der Sitz unserer Gesellschaft, sofern der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind auch berechtigt, an jedem für den Auftragnehmer begründeten Gerichtsstand zu klagen.
- 12.2 Wenn in unserem Auftrag nicht anders vermerkt, ist Erfüllungsort das Empfangswerk.
- 12.3 Alle Aufträge und Nebengeschäfte unterstehen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Soweit das Recht der Bundesrepublik Deutschland auf das Recht eines anderen Staates, auf supranationales oder auf internationales Recht verweist, ist diese Verweisung ausdrücklich abbedungen. Für die Auslegung von Lieferklauseln gelten die INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung.

13. Teilunwirksamkeit

Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

14. Datenschutz

Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass der Auftraggeber die für den Vertragsabschluss und/oder die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere in Dateien speichert und/oder aus Dateien an Dritte innerhalb des GrilloKonzerns (Grillo AG, Duisburg) übermittelt.

Versandanschriften

RHEINZINK GmbH & Co. KG · Bahnhofstraße 90 · 45711 Datteln · Germany

Stückgut Bahnhof Recklinghausen, Selbstholer bei der Güterabfertigung Recklinghausen.
Wir erstatten kein Rollgeld. Bei Berechnung erfolgt Rückbelastung.